

stellen Aufgaben mit ihrer ganzen Persönlichkeit, ihrem Wissen und Können zu erfüllen. In den sich aus Abs. 1 ergebenden Forderungen sind enthalten:

- ein entsprechendes Lebensalter und eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der Regel den Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzt;
- ein zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafvollzugs notwendiges gutes Bildungs- bzw. Leistungsniveau auf den Gebieten Staatsbürgerkunde, Deutsch und Literatur sowie eine aktive gesellschaftliche Betätigung;
- hervorragende persönliche Eigenschaften, wie Offenheit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeitssinn, Kollektivgeist, Entschlußfreudigkeit und Verantwortungsbewußtsein;
- eine entsprechende körperliche Konstitution und Ausbildung.

Die Tätigkeit im sozialistischen Strafvollzug ist vielseitiger Natur. Sie umfaßt die sichere Verwahrung und die Erziehung der Strafgefangenen. Die Erziehung wiederum schließt die Arbeitstätigkeit der Strafgefangenen, ihre Gewöhnung an Ordnung und Disziplin, ihre staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die Durchführung beruflicher und allgemeinbildender Förderungsmaßnahmen mit ein (vgl. dazu §§ 2, 4 und 5 sowie Kapitel IV). Diese umfassenden Aufgaben können aber nicht ausschließlich von Angehörigen des Organs Strafvollzug wahrgenommen werden. Hinzu kommt, daß die Erziehungs- und Bildungsarbeit an jugendlichen Strafgefangenen auf Grund ihrer Besonderheiten (auf die bei den §§ 38 bis 42 näher eingegangen wird) noch spezifische Anforderungen an die Strafvollzugstätigkeit stellt.

Diesem besonderen Anliegen wird in **Absatz 2** Rechnung getragen, indem hier für die in den Strafvollzugseinrichtungen für jugendliche Strafgefangene befindlichen Strafvollzugsangehörigen und Angestellten des Ministeriums des Innern (berufspädagogische Kräfte) erhöhte Kaderanforderungen gestellt werden.

Die sorgfältige Auswahl und der zweckmäßigste Einsatz der Strafvollzugsangehörigen ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß das Gesetz entsprechend Absatz 3 den Angehörigen des Organs Strafvollzug das Recht einräumt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen. Mit diesem Weisungsrecht ist die Pflicht verbunden, dieses Recht wahrzunehmen, um Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten sowie das Persönlichkeitsbild der Strafgefangenen zu entwickeln und zu festigen.

Diese Weisungspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus den konkreten Forderungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes und seinen ergänzenden Bestimmungen. So verwirklicht jeder Strafvollzugsangehörige täglich und unmittelbar in seiner Tätigkeit ein Stück sozialistisches Recht und sozialistische Gesetzlichkeit.